

Gemeinde Borkheide

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Hinweise der Verwaltung:

Der Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung Borkheide Herr Ronny Vietze hat der Amtsverwaltung folgende Formulierungsideen als Hilfe herangetragen:

E-Mail vom 08.05.25

- 1.** Bei Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- 2.** Bei bestehenden baulichen Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen und Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständige Benutzer der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.
- 3.** Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies gebietet.
- 4.** Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann, kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

Verwendung der Vorschläge in der Satzung:

zu 1: Ist bereits im § 4 der Stellplatzsatzung enthalten.

zu 2: Ist nicht zulässig: Der Gesetzgeber hat die Stellplatzsatzung an die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen geknüpft (§ 49 Abs. 1 BbgBO). Nur in diesen Grenzen kann auch die Gemeinde die Stellplatzpflicht in der Satzung regeln.

zu 3: Regelungsgegenstand einer Stellplatzsatzung sind Stellplätze. Der Begriff des Stellplatzes ist in § 2 Abs. 7 der BbgBO legal definiert und umfasst als Oberbegriff Flächen die dem Abstellen von KFZ außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Erfasst werden auch Garagen zum Abstellen eines KFZ die eine besondere Art von Stellplätzen sind. Laut Garagen- und Stellplatzverordnung des Landes Brandenburg ist ein Stellplatz eine Fläche, die dem Abstellen eines KFZ in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient. Die öffentliche Sicherheit ist es unerheblich, ob ein Stellplatz in Form einer Garage oder eines Stellplatzes errichtet wird. Dies würde außerdem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

zu 4: Wurde in § 2 der Stellplatzsatzung aufgenommen. Grundlage ist § 49 Abs. 2 BbgBO.